

**333/AB**  
Bundesministerium vom 28.02.2025 zu 347/J (XXVIII. GP)  
**Finanzen** [bmf.gv.at](http://bmf.gv.at)

**Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.027.308

Wien, 28. Februar 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 347/J vom 13. Jänner 2025 der Abgeordneten Mag. Jörg Leichtfried, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 6. bis 17.:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Auskunftsbegehren, die auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg eingebracht werden, als Anfragen nach dem Auskunftspflichtgesetz zu verstehen sind. Inhaltlich kann dabei jeweils insoweit geantwortet werden, als dies im gesetzlichen Rahmen (abgabenrechtliche Geheimhaltungsverpflichtung nach § 48a BAO, Datenschutz, Amtsverschwiegenheit, etc.) besonders bei Fragen zur persönlichen Abgabenpflicht möglich ist.

Durch das Bürgerservice und die Kommunikationsabteilung im Bundesministerium für Finanzen (BMF) wurden in Zusammenhang mit Anfragen in den Jahren 2023 22.029 Antwortschreiben und 2024 18.427 Antwortschreiben verzeichnet.

Darüber hinaus langen auch bei den Fachabteilungen sowie den Dienststellen des nachgeordneten Bereiches zahlreiche Anfragen ein, welche direkt erledigt werden. Eine

verwaltungstechnische Erfassung all dieser Anfragen für den gesamten Ressortbereich würde einen Aufwand mit sich bringen, der zu der Erledigung in keinem zweckmäßigen Verhältnis steht.

2023 war in 25 Fällen die Eröffnung eines Verwaltungsverfahrens nach dem Auskunftspflichtgesetz erforderlich, in 2 Fällen wurde in dessen Verlauf eine Bescheiderlassung gewünscht und vorgenommen; 2024 war in 29 Fällen ein Verwaltungsverfahren nach den Bestimmungen des Auskunftspflichtgesetzes zu eröffnen und es waren 2 Bescheide zu erlassen.

Gegen 2 der genannten Bescheide – die übrigen sind in Rechtskraft erwachsen – wurde das Rechtsmittel der Bescheidbeschwerde erhoben, in beiden Fällen ist das BVwG der Rechtsmeinung des Bundesministers für Finanzen gefolgt. Eines dieser Erkenntnisse wurde vor dem Verfassungsgerichtshof bekämpft, welcher daraufhin das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts behoben hat, eine neuerliche Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht steht noch aus.

Von den in der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 16154/J vom 20. September 2023 angesprochenen Verfahren konnte das nach erhobener Amtsrevision gegen das teilstattgebende Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts Wien laufende Verfahren mittlerweile abgeschlossen werden. In einem weiteren Fall erfolgte eine Zurückverweisung an den Bundesminister für Finanzen, das daraufhin neuerlich eröffnete Verfahren konnte rechtskräftig abgeschlossen werden.

Säumnisbeschwerden in Verfahren nach dem Auskunftspflichtgesetz sind nicht anhängig, es erfolgte jeweils eine zügige Bearbeitung innerhalb der gesetzlichen Fristen, welche in der Regel auch deutlich unterschritten wurden.

Aktuell gibt es kein offenes Rechtsmittelverfahren gegen Bescheide nach dem Auskunftspflichtgesetz.

#### Zu 2. bis 5.:

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie werden keine nach Themen, Person der anfragestellenden Person oder Grund einer allenfalls erforderlichen Verweigerung der gewünschten Information geordneten Statistiken geführt.

**Zu 18. bis 31.:**

Im Jahr 2023 langten 8 Anfragen nach dem UIG ein, im Jahr 2024 waren es sechs; davon wurden im Jahr 2023 alle beantwortet, 2024 konnte nur in drei Fällen die Auskunft erteilt werden: in zwei Fällen wurde die Auskunft zum Teil erteilt, in einem Fall wurde ein Bescheid erlassen, gegen welchen keine Bescheidbeschwerde erhoben wurde. Zu einer weiteren Anfrage wurde darauf hingewiesen, dass einerseits bezweifelt wird, dass es sich bei den begehrten Auskünften um Umweltinformationen handelt, und dem BMF andererseits ohnehin keine gewünschten Informationen vorliegen, worauf eine Säumnisbeschwerde erhoben wurde, zu welcher 2025 vom Bundesverwaltungsgericht ausgesprochen wurde, dass es sich um Umweltinformationen handle, welche begehrt werden, und vom BMF nochmals zu erheben ist, ob tatsächlich keine gewünschten Informationen im Zuständigkeitsbereich aufliegen. Es erfolgte jeweils eine zügige Bearbeitung innerhalb der gesetzlichen Fristen.

Über die Beantwortung von den Bergbau betreffenden Anfragen nach Auskunftspflichtgesetz oder UIG durch Organisationseinheiten der mittelbaren Bundesverwaltung in den Jahren 2023 und 2024 liegen keine inhaltlichen Informationen vor.

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr

Elektronisch gefertigt

